

Organisations- und Dienstreglement der Stadtpolizei
vom 16. September 2008¹

sRS 412.2

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. c des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979², Art. 23 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980³ sowie Art. 4 des Personalreglements vom 25. Oktober 1994⁴ als Reglement:

I. Organisation

Gliederung	Art. 1 Die Stadtpolizei gliedert sich in folgende Bereiche: a) Sicherheit; b) Bewilligungen; c) Support.
Stellvertretung	Art. 2 ¹ Der Stadtrat bestimmt die erste Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten. ² Die Direktorin oder der Direktor Soziales und Sicherheit kann eine zweite Stellvertretung benennen.

II. Dienstbetrieb

Durchgehender Dienstbetrieb	Art. 3 Die Stadtpolizei leistet einen durchgehenden Dienstbetrieb.
Besonderes Aufgebot	Art. 4 Angehörige der Stadtpolizei sind verpflichtet, auf besonderes Aufgebot hin auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Dienst zu leisten.
Dienstweg	Art. 5 ¹ In dienstlichen Angelegenheiten haben die Angehörigen der Stadtpolizei grundsätzlich den Dienstweg einzuhalten. ² Ist aus wichtigen Gründen ein Abweichen vom Dienstweg unumgänglich, sind die übergangenen Stellen umgehend zu orientieren.

III. Personal

Aufnahme in die Grundausbildung	Art. 6 ¹ In die Polizeischule bzw. den Lehrgang für Verkehrsangestellte kann aufgenommen werden, wer den ärztlichen Eignungstest besteht. ² Für die Aufnahme in die Polizeischule ist zudem das Schweizer
---------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

¹ cRS 2008, 97

² nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entsprechen die Art. 89 f. des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³ sGS 451.1

⁴ sRS 191.1

sRS 412.2

Bürgerrecht erforderlich. Von dieser Anforderung kann abgesehen werden, wenn die Einbürgerung absehbar ist.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant regelt die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme in die Polizeischule bzw. den Lehrgang für Verkehrsangestellte.

Aufnahme in die
Stadtpolizei

Art. 7

¹ Die Aufnahme in die Stadtpolizei als Polizistin oder Polizist setzt das Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung für Polizist/Polizistin¹, für Verkehrsangestellte das Bestehen der Grundausbildung voraus.

² Für die Aufnahme in die Stadtpolizei als Polizistin oder Polizist ist zudem das Schweizer Bürgerrecht erforderlich. Von dieser Anforderung kann abgesehen werden, wenn die Einbürgerung absehbar ist.

³ Bei der externen Besetzung von Offiziersstellen sowie von polizeilichen Stellen, welche eine fachspezifische Ausbildung voraussetzen, kann vom Erfordernis der eidgenössischen Berufsprüfung abgesehen werden.

Weitere Ausbildung

Art. 8

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant legt die Anforderungen für die einzelnen Funktionen fest und bestimmt die damit verbundene Aus- und Weiterbildung.

² Die Angehörigen der Stadtpolizei können sowohl während als auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zur Teilnahme an internen und externen Weiterbildungskursen kommandiert werden.

IV. Ausrüstung

Allgemeines

Art. 9

¹ Für die polizeiliche Aufgabenerfüllung werden Ausrüstung und Einsatzmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für deren Pflege und Funktionstüchtigkeit ist die oder der jeweilige Angehörige der Stadtpolizei verantwortlich.

² Verluste und Mängel sind unverzüglich der vorgesetzten Stelle zu melden.

³ Eine allfällige Kostentragung durch Polizeiangehörige richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.²

¹ Art. 30 Abs. 2 des Reglements über die Berufsprüfung für Polizist/Polizistin bleibt vorbehalten.

² vgl. Art. 8 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1)

Uniform- und Waffentragpflicht	Art. 10 ¹ Die entsprechend ausgerüsteten Angehörigen der Stadtpolizei leisten ihren Dienst grundsätzlich uniformiert und bewaffnet. ² Die Kommandantin oder der Kommandant regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen von der Uniform- und Waffentragpflicht.
Rückgabe	Art. 11 ¹ Bei Ausscheiden aus einer Funktion bei der Stadtpolizei ist die damit verbundene Ausrüstung, einschliesslich gegebenenfalls Uniform und Waffe, zurückzugeben. ² Bei Eintritt in den Ruhestand wird die persönliche Waffe auf Wunsch hin überlassen. Vorbehalten bleibt die eidgenössische und kantonale Waffengesetzgebung.
Ersatz für persönlichen Schaden	Art. 12 Für Sachschaden an persönlichem Material, welcher im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit entstanden ist, leistet die Stadt Ersatz, soweit kein Dritter für den Schaden aufkommt.

V. Besondere Pflichten

Orientierung über Strafverfahren	Art. 13 ¹ Angehörige der Stadtpolizei haben die Kommandantin oder den Kommandanten über gegen sie im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit eingeleitete Strafverfahren umgehend in Kenntnis zu setzen. ² Ebenso haben sie die Kommandantin oder den Kommandanten unverzüglich über Strafanzeigen zu orientieren, die sie im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit als Betroffene gegenüber Drittpersonen gestellt haben.
Pflichten ausserhalb des Dienstes	Art. 14 ¹ Soweit es die Umstände erfordern, sind die Angehörigen der Stadtpolizei im Rahmen der Zumutbarkeit auch in ihrer dienstfreien Zeit zur Intervention und Hilfeleistung verpflichtet. ² Die Angehörigen der Stadtpolizei vermeiden auch ausserhalb des Dienstes jedes Verhalten, das dem Ansehen der Stadtpolizei schadet. ¹ ³ Die Angehörigen der Stadtpolizei unterlassen Nebenbeschäftigungen, welche mit ihrer beruflichen Stellung nicht vereinbar sind. ²

¹ vgl. Art. 26 Abs. 4 Personalreglement (sRS 191.1)

² vgl. Art. 32 Personalreglement (sRS 191.1)

sRS 412.2

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 15 Das Organisations- und Dienstreglement der Stadtpolizei vom 13. Mai 1997 ¹ wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 16 Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

St.Gallen, 16. September 2008

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 1997, 65